

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Bildungsstätte Sommeri" besteht ein im Handelsregister eingetragener politisch und konfessionell nicht gebundener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sommeri.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Führung

- einer geschützten Werkstätte mit Ausbildungsangeboten (insbesondere Berufliche Massnahmen der IV)
- eines betreuten und/oder begleiteten Wohnangebots

vorwiegend für Jugendliche und Erwachsene mit kognitiver / körperlicher Beeinträchtigung im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Thurgau und mit dem Sozialversicherungszentrum Thurgau sowie in Einzelfällen mit anderen Versicherungs- oder Kostenträgern.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes sein.

² Geschäftsleitungsmitglieder, Personal und Klienten mit einer Aufenthalts-, Ausbildungs- und/oder Arbeitsvereinbarung können nicht Mitglieder sein, werden jedoch zur Mitgliederversammlung eingeladen.

3.2. Erwerb

Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden. Sie wird erworben durch den Aufnahmeentscheid des Vorstands und erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

3.3. Verlust

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren oder Todesfall bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.

² Der Austritt muss auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

³ Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich die Schädigung der Vereinsinteressen oder Widerhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

4. Mitgliederbeiträge

Auf Antrag des Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich im ersten Semester einberufen.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen werden. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit deren Unterschriften unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe beim Vorstand verlangt wird. Die Begehren um Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen sind zu begründen.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidiums (Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident)
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung
- Genehmigung des Revisionsberichtes und Decharge-Erteilung an Vorstand
- Beschluss über die Mitgliederbeiträge
- Rekursinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Investitionen, Desinvestitionen und Miet-, Leasing- oder vergleichbare vertragliche Verpflichtungen, die einen Barwert von CHF 500'000 übersteigen
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden

⁵ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

⁶ Über die traktandierten Geschäfte hinaus kann die Mitgliederversammlung über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern Beschluss fassen, sofern die Mitgliederversammlung Eintreten beschliesst. Anträge von Mitgliedern gelten als rechtzeitig, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden für die ordentliche Mitgliederversammlung des Folgejahres traktandiert.

7. Vorstand

7.1. Mitglieder

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und ehrenamtlich mitwirken.

² Der katholische und der evangelische Kirchenrat haben das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied zuhanden der Mitgliederversammlung.

³ Nach Möglichkeit haben zwei Mitglieder des Vorstandes in der Gemeinde Sommeri wohnhaft zu sein; davon hat eines nach Möglichkeit dem Gemeinderat Sommeri anzugehören. Dieses wird durch den Gemeinderat Sommeri zuhanden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

⁴ Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand in Eigenkompetenz. Die neuen Mitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

7.2. Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist berechtigt, zu Beratungen Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

7.3. Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufsicht über den Betrieb
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder
- Genehmigung von Budget, Stellenplan und Lohnsystem
- Genehmigung von Investitionen und Desinvestitionen unter CHF 500'000
- Genehmigung des Organigramms, des Funktionendiagramms (Regelung von Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten) und der Unterschriftenregelung
- Genehmigung des Leitbilds und des Betriebskonzepts
- Festsetzung der Tarife im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassung über die Rahmenkreditvereinbarungen mit Banken und anderen Darlehensgebern und Unterschriftenregelung zur Beanspruchung der Kreditlimiten
- Sicherstellung des Liegenschaftsunterhalts
- Einspracheinstanz bei Aufnahmen und Entlassungen von Menschen mit Beeinträchtigung
- Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht in einen anderen Kompetenzbereich fallen
- Beschwerdeinstanz für alle Angelegenheiten, für welche keine anderen Instanzen zuständig sind

² Im Übrigen stehen dem Vorstand alle Befugnisse zu, welche nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.4. Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei das einfache Mehr aller Mitglieder entscheidet.

² Die Mitglieder haben bei Geschäften, in welchen sie ein persönliches, familiäres oder geschäftliches Interesse haben oder in welchen sie aus anderen Gründen als befangen erscheinen, zwingend und unaufgefordert in den Ausstand zu treten. Das vom Ausstandsgrund betroffene Mitglied hat für die Dauer der Behandlung des betreffenden Geschäfts den Sitzungsraum zu verlassen. Ist der Ausstand umstritten, entscheidet der Vorstand in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

7.5. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer ohne Stimmrecht

Die Geschäftsleitungsmitglieder sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter des Personals nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Für den Ausstand gilt Art. 7.4 Abs. 2 sinngemäss.

7.6. Interne Aufsicht und Kommissionen

¹ Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte die Mitglieder für die interne Aufsicht. Es sind folgende Aufsichtspersonen zu bestimmen:

- Interne Aufsicht Finanzen
- Interne Aufsicht Betreute
- Interne Aufsicht Personal
- Interne Aufsicht Bau und Infrastruktur

² Das Präsidium und die jeweils zuständigen Aufsichtspersonen bereiten wichtige Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor.

³ Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen bestellen.

8. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch die Unterschriftenregelung bestimmt.

9. Revision

Die jährlich gewählte Revisionsstelle hat alljährlich die Jahresrechnung in materieller und formeller Hinsicht zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstellen.

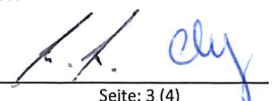
10. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung unter der Führung der vorsitzenden Person ist unter Vorbehalt der statutarischen Kompetenzen von Mitgliederversammlung und Vorstand gemäss Leistungsaufträgen für die Führung der Einrichtung und die fachgerechte Betreuung zuständig. Die vorsitzende Person der Geschäftsleitung vertritt die Einrichtung nach aussen.

11. Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Bau- und Einrichtungsbeiträge des Kantons Thurgau
- Ausbildungstarife der kantonalen IV-Stellen und allenfalls anderer Leistungsträger
- Leistungsabgeltungen/Tarife der Herkunftskantone (es gilt der zivilrechtliche Wohnsitz)
- Leistungsabgeltungen/Tarife der Betreuten: Tagestarife gemäss kantonalen Vorgaben und Hilflosenentschädigung
- Erlöse aus Arbeits- und Dienstleistungen der Werkstätten
- Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden, Legate, Schenkungen, Veranstaltungen und Sammlungen
- Betriebsergebnisse



12. Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Rechnungswesen

¹ Das Rechnungsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist spätestens bis zum 15. April zu erstellen, durch die Revisionsstelle zu prüfen und bis zum 30. Juni der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

² Die Rechnung ist gemäss den Vorgaben in den Leistungsverträgen zu führen und im Rahmen des geforderten Reportings bis jeweils bis zum 30. April des Folgejahres dem Kanton Thurgau einzureichen.

14. Auflösung und Liquidation des Vereins

¹ Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

² Wird der Verein aufgelöst, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung eine besondere Liquidationskommission eingesetzt wird. Der Vorstand oder die Kommission führt die Liquidation in Absprache mit dem Regierungsrat des Kantons Thurgau durch.

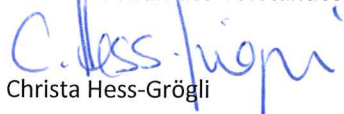
³ Sollte sich innert drei Jahren vom Tage der Auflösung des Vereins an gerechnet eine neue Trägerschaft mit gleichem Zweck im Thurgau konstituieren, so ist die Zuweisung des Vereinsvermögens nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Rücksprache mit dem Regierungsrat des Kantons Thurgau an die neu gegründete Trägerschaft möglich. Wird das Vermögen nicht dieser Trägerschaft zugewiesen, fällt es einer steuerbefreiten Thurgauer Einrichtung im Behindertenwesen zu. Eine allfällige Nachfolgeorganisation muss in jedem Fall steuerbefreit sein.

15. Inkrafttreten

Die Statuten treten mit dem Genehmigungsbeschluss der Mitgliederabstimmung vom 14. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten.

Sommeri, 23. Juni 2021

Die Präsidentin des Vorstandes


Christa Hess-Grögli

Der Vizepräsident des Vorstandes


Beat Schildknecht